



HAVIXBECK

A M T S B L A T T

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

43. Jahrgang	Ausgegeben am 16.08.2017	Nummer 7
--------------	--------------------------	----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T

Seite

	I N H A L T	Seite
21	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes, Unterhaltungsverband IV Havixbeck-Roxel; Einladung zur Mitgliederversammlung	52
22	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Städten und Gemeinden im Kreis (außer der Stadt Lüdinghausen) und dem Kreis Coesfeld im Bereich der Sammlung und Beförderung von Abfällen; hier: Hinweis auf die Bekanntmachung nach § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)	53

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung**

**durch den Wasser- und Bodenverband, Unterhaltungsverband IV
Havixbeck-Roxel, mit Sitz in Münster-Roxel**

Einladung

Hiermit lade ich die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes, Unterhaltungsverband IV, Havixbeck-Roxel, der Gruppen

A – Erschwerer B – Gewässeranlieger
gemäß § 37 der Verbandssatzung zu einer

Mitgliederversammlung

**am Donnerstag, den 21. September 2017 um 19:30 Uhr
in die Gaststätte Overwaul, Herkentrup 24, 48329 Havixbeck**

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandsvorstehers
3. Neuwahl der Ausschussmitglieder
- 3.1 Gruppe A – Erschwerer und deren Stellvertreter
- 3.2 Gruppe B – Gewässeranlieger und deren Stellvertreter
4. Das neue Landeswassergesetz NRW und deren Auswirkungen
Referenten: Thomas Hemmelgarn und Carsten Bohn, AG Wasser- und Bodenverbände
5. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist nach § 10 (3) der Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliedergruppen A und B wählen aus ihrer Mitte die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter (Satzung § 10).

Die Mitglieder der Gruppe C werden durch die Städte und Gemeinden bestimmt.

gezeichnet
Karl Josef Stertmann
Verbandsvorsteher

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Zusammen-
arbeit zwischen den Städten und Gemeinden im Kreis
(außer der Stadt Lüdinghausen) und dem Kreis Coesfeld
im Bereich der Sammlung und Beförderung von Abfällen;
Hier: Hinweis auf die Bekanntmachung nach § 24 Abs. 3 S. 2
des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 09.06.2017 gemäß § 23 Abs. 1 (Alternative 2) und § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 und 7 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden sowie dem Kreis Coesfeld über kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Sammlung und Beförderung von Abfällen ist durch die Bezirksregierung Münster am 10.08.2017 genehmigt worden und wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 18.08.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Havixbeck, den 16.08.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung



Böse